

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld**

### **A. Zielsetzung**

Seit Anfang der neunziger Jahre wurden der Verschuldungsprozeß des Bundes zunehmend institutionell aufgefächert, hohe Schuldenbestände außerhalb der Bundesschuld in Sondervermögen des Bundes ausgewiesen und damit der institutionelle Rahmen der Finanzwirtschaft komplizierter. Gesetzlich festgelegte Bundeszuschüsse an den Erblastentilgungsfonds und gesetzlich festgelegte Tilgungen beim Bundeseisenbahnvermögen wurden in den vergangenen Jahren gekürzt. In der geltenden mittelfristigen Finanzplanung sind weitere Kürzungen bei den Bundeszuführungen an den Erblastentilgungsfonds in 1999 um 9,5 Mrd. DM und von 2000 bis 2002 jährlich 7,5 Mrd. DM unterstellt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird mehr Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit geschaffen. Die bei Sondervermögen des Bundes ausgewiesenen Schulden werden gleichzeitig in die Bundesschuld eingegliedert. Damit wird die bereits faktisch und rechtlich bestehende Verantwortung des Bundes für die Abdeckung des Schuldendienstes offengelegt.

### **B. Lösung**

Der Bund übernimmt als Mitschuldner die Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes. Mit der Mitübernahme der Schulden in Höhe von rd. 390 Mrd. DM durch den Bund werden die Schulden in die Bundesschuld einbezogen, und die Bundesschuld wird sich Ende 1999 auf die Größenordnung von rd. 1,4 Billionen DM erhöhen. Das Kreditmanagement des Bundes wird vereinfacht und transparenter.

Die Verpflichtungen für diese Schulden werden im Rahmen des allgemeinen Schuldendienstes des Bundes erfüllt. Der über 7 Mrd. DM hinausgehende Bundesbankgewinn wird wie bisher zur Schuldentilgung beim Erblastentilgungsfonds verwendet; darüber hinaus werden die von den neuen Ländern geleisteten Zahlungen für Verbind-

lichkeiten aus den Altschulden gesellschaftlicher Einrichtungen ebenfalls nur noch zur Schuldentilgung beim Erblastentilgungsfonds eingesetzt.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Gegenüber der geltenden mittelfristigen Finanzplanung ist eine Entlastung des Bundeshaushalts in 1999 mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden und in 2000 nur in Höhe von 0,5 Mrd. DM. Erst in 2001 und 2002 entfallen bisher in der Finanzplanung auf der Ausgaben- seite berücksichtigte Tilgungen beim Bundeseisenbahnvermögen und beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes von insgesamt jährlich 3,3 Mrd. DM, weil die Tilgungen – wie bei der Anschlußfinanzierung von Bundesschulden geboten – netto veranschlagt werden.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung werden das Kreditmanagement und die Schuldenverwaltung vereinfacht. Im Ergebnis sind daher Einsparungen in diesem Bereich zu erwarten, die sich aber derzeit nicht beziffern lassen.

Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht belastet. Mit der jährlichen Umschuldung der Schulden des Erblastentilgungsfonds durch den Bund werden die Schulden des Erblastentilgungsfonds früher getilgt als ursprünglich geplant.

### **E. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau in Deutschland sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
032 (424) – 500 00 – Schu 2/99

Bonn, den 15. März 1999

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in  
die Bundesschuld

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 19. Februar 1999 als besonders eilbedürftig  
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der  
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachge-  
reicht.

**Gerhard Schröder**

## Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in die Bundesschuld (Schuldenmitübernahmegesetz – SchuldMitüG)**

##### § 1

(1) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds nach § 2 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, mit Ausnahme der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes, und die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds aus der Kreditaufnahme nach § 5 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.

(2) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Bundeseisenbahnvermögens aus nach § 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn übernommenen Altkrediten und aus der Kreditaufnahme nach § 17 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.

(3) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes aus der Kreditaufnahme nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.

##### § 2

Im Innenverhältnis zu den in § 1 aufgeführten Sondervermögen ist der Bund alleiniger Schuldner, soweit nicht der Erblastentilgungsfonds mit Zuführungen nach § 6

Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes seine Verbindlichkeiten tilgt.

##### § 3

(1) Für ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Juli 1999 fällig werdende Zins- und Tilgungsverpflichtungen der in § 1 genannten Sondervermögen gelten die Regelungen in §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 entsprechend. Die von den Sondervermögen in diesem Zeitraum erzielten Krediteinnahmen zur Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen für die von § 1 erfaßten Verbindlichkeiten werden als Krediteinnahmen des Bundes behandelt.

(2) Die vom Bund an den Erblastentilgungsfonds seit dem 1. Januar 1999 geleisteten Bundeszuführungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung werden auf die vom Bund zu leistenden Zinszahlungen angerechnet.

### Artikel 2

#### **Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes**

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 11 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 4

##### Bundshaftung

(1) Der Bund haftet unbeschadet seiner Schuldenmitübernahme nach § 1 Abs. 1 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) für die Verbindlichkeiten des Fonds. Soweit der Fonds seine Verpflichtungen nicht durch eigene Einnahmen erfüllen kann, werden die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt geleistet.

(2) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 des Grundgesetzes.

(3) Der Bund ist berechtigt, Ausgleichsforderungen oder in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aufzukaufen.

(4) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

#### Zuführungen des Bundes

(1) Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 jährlich die folgenden Mittel:

1. Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die einen Betrag von 7 Milliarden Deutsche Mark übersteigen;
2. Zuführungen in Höhe der von den Ländern nach § 3 des Altschuldenregelungsgesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geleisteten Erstattungsbeiträge.

Die Zuführungen sind zur Tilgung seiner im jeweiligen Jahr fällig werdenden Verbindlichkeiten zu verwenden. Für Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d dürfen die Einnahmen nicht verwendet werden.

(2) Die dem Fonds in einem Jahr verbleibende Liquidität ist im jeweiligen Jahr an den Bundeshaushalt abzuführen.“

#### Artikel 3

##### **Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen**

Das Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unbeschadet der Schuldmitübernahme nach § 1 Abs. 2 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „einen Schuldentilgungsplan sowie“ gestrichen.
3. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

#### Schuldurkunden

(1) Die Schuldurkunden des Bundeseisenbahnvermögens stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Schulden des Bundeseisenbahnvermögens werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.“

#### Artikel 4

##### **Änderung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz**

Das Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten nach § 2 Abs. 3“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Der Ausgleichsfonds ist ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bund haftet unbeschadet seiner Schuldmitübernahme nach § 1 Abs. 3 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum des hier beschlossenen Gesetzes] (BGBl. I S. ...) für die Verbindlichkeiten des Fonds. Soweit der Fonds seine Verpflichtungen nicht durch eigene Einnahmen erfüllen kann, werden die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt geleistet.“

#### Artikel 5

##### **Neufassung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 6

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Seit Anfang der neunziger Jahre wurden der Verschuldungsprozeß des Bundes zunehmend institutionell aufgefächert, hohe Schuldenbestände außerhalb der Bundesschuld ausgewiesen und damit der institutionelle Rahmen der Finanzwirtschaft komplizierter. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt eine Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes durch den Bund ab dem 1. Juli 1999. Eine eigene Kreditaufnahme der Sondervermögen findet dann nicht mehr statt. Die Sondervermögen bestehen fort und erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben weiter.

Mit der Mitübernahme der Finanzschulden in Höhe von rd. 390 Mrd. DM werden diese Schulden der Sondervermögen gleichzeitig in die Bundesschuld einbezogen. Die bereits faktisch und rechtlich bestehende Verantwortung des Bundes für die Abdeckung des Schuldendienstes dieser Sondervermögen wird im Bundeshaushalt offengelegt. Die Verpflichtungen für die mitübernommenen Finanzschulden werden im Rahmen des allgemeinen Schuldendienstes des Bundes erfüllt. Das Kreditmanagement des Bundes wird damit vereinfacht und transparenter.

Der über 7 Mrd. DM hinausgehende Bundesbankgewinn wird wie bisher zur Schuldentilgung beim Erblastentilgungsfonds verwendet; darüber hinaus werden die Erstattungsleistungen der Länder für Verbindlichkeiten aus den Altschulden gesellschaftlicher Einrichtungen vollständig zur Schuldentilgung beim Erblastentilgungsfonds eingesetzt.

Der gesetzlich festgelegte Bundeszuschuß an den Erblastentilgungsfonds für seinen Schuldendienst entfällt, ebenso die für das Bundeseisenbahnvermögen gesetzlich festgelegte Tilgung. In den vergangenen Jahren wurden sie bereits wiederholt durch gesetzliche Maßnahmen gekürzt, weil echte Tilgungsbeiträge aus dem Bundeshaushalt aufgrund seiner strukturellen Probleme nicht geleistet werden konnten. Soweit Tilgungsdiensthilfen aus dem Bundeshaushalt geleistet wurden, fand eine echte Tilgung nicht statt, weil der Bund hierfür nur neue Kredite aufgenommen hat. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird mehr Haushaltswahrheit und Haushaltssklarheit geschaffen.

Der Entwurf gliedert sich im wesentlichen in vier Teile. Artikel 1 enthält die Regelungen zur Mitübernahme der Kredite des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes durch den Bund ab dem 1. Juli 1999 sowie die Bestimmung, daß der Bund im Innenverhältnis zu den Sondervermögen grundsätzlich alleiniger Schuldner wird. Artikel 2 bis 4 regeln die Folgeänderungen beim Erblastentilgungsfonds-Gesetz,

beim Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen und beim Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht belastet.

Mit der jährlichen Umschuldung der Schulden des Erblastentilgungsfonds durch den Bund werden die Schulden des Fonds früher getilgt als ursprünglich geplant, da der Fonds keine Anschlußfinanzierungen mehr durchführt.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Schuldenmitübernahmegesetz)

##### Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt, daß der Bund ab dem 1. Juli 1999 Mitschuldner der Finanzschulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes wird. Die vom Erblastentilgungsfonds übernommene Gewährträgerhaftung für die frühere Staatsbank Berlin und die ebenfalls vom Fonds übernommenen Abwicklungskosten aus der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der ehemaligen DDR (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d ELFG) werden von der Schuldmitübernahme des Bundes ausgeschlossen.

Der Bund übernimmt aus heutiger Sicht folgende Schulden mit: Beim Erblastentilgungsfonds Schulden in Höhe von rd. 305 Mrd. DM, beim Bundeseisenbahnvermögen rd. 77,5 Mrd. DM und beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes rd. 4,6 Mrd. DM. Die Bundesschuld wird sich damit Ende 1999 auf die Größenordnung von rd. 1,4 Billionen DM erhöhen.

##### Zu § 2

Neben dem Bund bleiben die Sondervermögen im Verhältnis zu ihren Gläubigern Schuldner ihrer Verbindlichkeiten. Im Innenverhältnis wird der Bund gegenüber den Sondervermögen alleiniger Schuldner. Ausgenommen hiervon ist der Erblastentilgungsfonds, soweit er Einnahmen aus dem über 7 Mrd. DM hinausgehenden Bundesbankgewinn sowie die von den neuen Ländern geleisteten Zahlungen für Verbindlichkeiten aus den Altschulden gesellschaftlicher Einrichtungen zur Schuldentilgung erhält. Die entsprechenden Tilgungen durch den Erblastentilgungsfonds verringern damit den Kreditbedarf des Bundes für Umschuldungen.

**Zu § 3**

Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs müssen die Sondervermögen ihre Verpflichtungen erfüllen und teilweise zur Finanzierung dieser Verpflichtungen ihre Kreditermächtigungen in Anspruch nehmen. Im Gesetzentwurf wird dies dadurch berücksichtigt, daß die Kreditermächtigungen erst mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1999 wegfallen und der Bund nach § 1 zum Stichtag 1. Juli 1999 die dann aufgelaufenen Kredite übernimmt.

§ 3 bezweckt als Übergangsvorschrift, daß Zins- und Tilgungszahlungen für die von § 1 erfaßten Verbindlichkeiten mit Beginn des Haushaltsjahres 1999 rückwirkend unmittelbar über den Bundeshaushalt abgewickelt werden. In Absatz 1 Satz 1 wird hierfür die entsprechende Anwendung der §§ 1 und 2 für ab dem 1. Januar 1999 bis vor dem 1. Juli 1999 fällig werdenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen der Sondervermögen geregelt. Der Bund wird damit als Mitschuldner im Innenverhältnis zu den Sondervermögen rückwirkend alleiniger Schuldner der Zins- und Tilgungsverpflichtungen, die sich im Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 30. Juni 1999 aus den von § 1 erfaßten Verbindlichkeiten ergeben. Nach Absatz 1 Satz 2 sind die in diesem Zeitraum erzielten Krediteinnahmen der Sondervermögen zur Anschlußfinanzierung von Tilgungsausgaben als Krediteinnahmen des Bundes in den Bundeshaushalt umzubuchen. Nach Absatz 2 sollen zudem bereits aus dem Bundeshaushalt geleistete Teilbeträge der Bundeszuführung gemäß der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 ELFG entsprechend auf die vom Bund zu leistenden Zinszahlungen angerechnet werden.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 ELFG)**

Folgeänderung zur Neufassung des § 6 ELFG in Nummer 4.

**Zu Nummer 2 (§ 4 ELFG)**

Absatz 1 stellt sicher, daß eine eigene Kreditaufnahme des Fonds nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 2 bestimmt, daß der Fonds als Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes fortbesteht.

Absatz 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 ELFG, wobei zukünftig der Bund die Möglichkeit zum Ankauf von Ausgleichsforderungen erhalten soll.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 5 Satz 1 ELFG. Im Hinblick auf die noch vorhandenen Schuldurkunden des Fonds bleibt sie erhalten.

**Zu Nummer 3 (§ 5 ELFG)**

Die bisherigen Kreditermächtigungen entfallen.

**Zu Nummer 4 (§ 6 ELFG)**

Absatz 1 bestimmt, daß der Erblastentilgungsfonds die Einnahmen aus dem über 7 Mrd. DM hinausgehenden Bundesbankgewinn sowie die Erstattungsleistungen der Länder nach § 3 des Altschuldenregelungsgesetzes zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten erhält. Für Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d ELFG dürfen die Einnahmen aber nicht verwendet werden. Es handelt sich um mögliche Verpflichtungen aufgrund einer dem Erblastentilgungsfonds übertragenen Gewährträgerhaftung und um Kostentragungsverpflichtungen (vgl. Begründung zu § 1 in Artikel 1).

Absatz 2 regelt, daß der sich in einem Jahr ergebende Liquiditätsüberschuß des Erblastentilgungsfonds an den Bundeshaushalt abzuführen ist, da der Bund den Schuldendienst für die Kredite des Erblastentilgungsfonds mit Ausnahme von Tilgungen nach Absatz 1 voll trägt.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen)****Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 BENEuGlG)**

Trotz der Schuldmitübernahme der Schulden des Bundeseisenbahnvermögens durch den Bund wird im Hinblick auf die besondere Haftungsregelung in Absatz 2 an der ausdrücklichen Bestimmung festgehalten, daß das Bundeseisenbahnvermögen von den übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten ist. Mit dem Schuldenmitübernahmegesetz soll der Bund keine anderen Verpflichtungen als Kreditverbindlichkeiten übernehmen.

**Zu Nummer 2 (§ 16 BENEuGlG)**

Satz 2 wird in Absatz 1 gestrichen, weil nach dem Schuldenmitübernahmegesetz der Bund anstelle des Bundeseisenbahnvermögens allein die Tilgung übernimmt. Entsprechend entfällt in Absatz 2 Satz 3 die Verpflichtung, als Teil des Wirtschaftsplanes einen Schuldentilgungsplan aufzustellen.

**Zu Nummer 3 (§ 17 BENEuGlG)**

Die bisherige Kreditermächtigung des Bundeseisenbahnvermögens entfällt. Im Hinblick auf die noch vorhandenen Schulden des Sondervermögens sind die Regelungen aus den bisherigen Absätzen 4 und 5 zu erhalten.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz)****Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3)**

Die Streichung stellt sicher, daß zukünftig allein der Bund Tilgung und Verzinsung übernimmt.

**Zu Nummer 2 (§ 2)**

Die Änderung stellt klar, daß ab 1. Juli 1999 der Fonds nur noch über den Bundeshaushalt finanziert wird. Eine eigene Kreditaufnahme des Fonds erfolgt nicht mehr.

**Zu Artikel 5 (Neufassung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes)**

Wegen der umfangreichen Änderungen des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes seit 1993 soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, die auf Grund der

Änderungen sich ergebende Neufassung im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Inkrafttreten des Gesetzes entfallen die bisherigen Kreditemächtigungen der Sondervermögen. Um einen ordnungsgemäßen Übergang beim Kreditmanagement für die Sondervermögen und für den Bund sicherzustellen, wird ein fester Stichtag festgelegt.